# **BSachverständigen**

FACHZEITSCHRIFT FÜR SACHVERSTÄNDIGE, KAMMERN, GERICHTE UND BEHÖRDEN

### **EDITORIAL**

161 MARC SCHÜTT
Digitalisierung im Sachverständigenwesen:
Fluch oder Segen?

# **AKTUELL**

- 164 VOLKER SCHLEHE

  Neues Glossar "Wert- und Kostenbegriffe
  im Sachverständigenwesen"
- **171** CHRISTIAN WEIS

  49. Aachener Bausachverständigentage

# **AUFSÄTZE**

184 ANDREAS OTTOFÜLLING

Die Tätigkeit der Wettbewerbszentra

im Sachverständgienwesen 2022

179 JÜRGEN ULRICH
Auffälliges Verhalten von
Sachverständigen: Informationen
an Bestellungskörperschaften?





# DIE TÄTIGKEIT DER WETTBEWERBSZENTRALE IM SACHVERSTÄNDIGENWESEN 2022

Der Beitrag stellt die Arbeit der Wettbewerbszentrale im Sachverständigenwesen vor und beleuchtet die Tätigkeitsschwerpunkte im Jahr 2022.



Rechtsanwalt Dr. Andreas Ottofülling, Weßling\* dem Niveau des Vorjahres. Davon entfallen knapp 50 Vorgänge auf Beratungsanfragen von Mitgliedern (Körperschaften, Verbände und Sachverständigenbüros sowie Prüforganisationen) sowie Informationstätigkeiten. In den anderen Fällen wurde die Wettbewerbszentrale gebeten zu prüfen, ob unlautere Werbemaßnahmen vorlagen, die im Bedarfsfall unterbunden werden soll-

#### I. EINFÜHRUNG

Die Wettbewerbszentrale hat seit dem letzten Jahresbericht<sup>1</sup> fast 110 Vorgänge bearbeitet. Damit lag das Fallaufkommen im Sachverständigenwesen etwas unter

<sup>\*</sup> Der Autor ist Rechtsanwalt und arbeitet seit drei Jahrzehnten für die Wettbewerbszentrale, wo er unter anderem den Bereich des Sachverständigen- und Prüfingenieurwesens betreut hat. Er ist Mitautor beim Münchener Kommentar Lauterkeitsrecht, Verfasser zahlreicher Beiträge sowie Referent im Sachverständigenwesen und Redaktionsbeirat der Zeitschrift "Der Kfz-Sachverständige".

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Bericht schließt an die Beiträge der Vorjahre an: Ottofülling DS 2022, 52; DS 2021, 52; DS 2020, 50; DS 2019, 58.

ten. Dabei mussten knapp 40 Abmahnungen ausgesprochen werden. Das ist ein deutlicher Rückgang gegenüber dem Berichtszeitraum des Vorjahres (hier wurde in knapp 60 Fällen eine Unterlassungserklärung verlangt) und hat seinen Grund mutmaßlich in dem durch die Pandemie verursachten geringeren Werbeaufkommen. In nur einem Fall wurde ein Werbender mittels eines Hinweisschreibens auf seine fehlerhafte Werbung aufmerksam gemacht und zweimal wurde gegen Sachverständige aufgrund eines neuerlichen Verstoßes gegen zuvor abgegebene Unterlassungserklärungen eine Vertragsstrafe geltend gemacht. Die bei den Industrie- und Handelskammern eingerichteten Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten wurden in sieben Verfahren angerufen, um den Sachverständigen noch einmal die Möglichkeit der au-Bergerichtlichen Streitbeilegung zu eröffnen; auch hier ein deutlicher Rückgang gegenüber dem Vorjahr (13 Verfahren). Allerdings musste in sechs Fällen eine Unterlassungsklage bei den Gerichten – gegenüber nur zwei solcher Klagen in 2021 – eingereicht werden. Unabhängig von der Höhe des Streitwerts sind insoweit die Landgerichte sachlich zuständig.<sup>2</sup> In zwei weiteren Fällen wurden Klagen auf Zahlung verwirkter Vertragsstrafen bei den Landgerichten erhoben.

Über die aktuellen lauterkeitsrechtlichen Entwicklungen wurde die Sachverständigenbranche zum einen mittels Publikationen (News<sup>3</sup> und Beiträge in Zeitschriften<sup>4</sup>) informiert. Zum anderen fanden nach der Pandemie vereinzelt auch wieder Sachverständigentage der Kammern und Bestellungskörperschaften sowie von Fachverbänden statt. Beispielhaft sei verwiesen auf Vorträge, die der Verfasser auf dem Deutschen Autorechtstag in Bonn, dem Kfz-Sachverständigenforum in Würzburg und dem Sachverständigentreffen der Industrie- und Handelskammer (IHK) Wiesbaden gehalten hat. Aber auch im Rahmen virtueller Veranstaltungen erfolgten Vorträge, so unter anderem bei der IHK Neubrandenburg und der IHK Lüneburg-Wolfsburg. Zudem werden regelmäßig weitere Informationen auf der Internetseite der Wettbewerbszentrale zu den Entwicklungen in der Sachverständigenbranche bereitgestellt.<sup>5</sup>

#### II. RECHTSRAHMEN

Die Sachverständigen müssen bei ihrer Werbung, ebenso wie Gewerbetreibende oder Handwerksbetriebe, die Regelungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) beachten. Den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen obliegt zudem die Pflicht, die in den jeweiligen Sachverständigenordnungen (SVO) der Bestellungskörperschaften enthaltenen Regelungen zur Werbung (§ 18 MSVO) und Führung der

Bezeichnung (§ 13 MSVO) zu berücksichtigen. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag eV (DIHK) hat Mitte Oktober 2019 neue Richtlinien zur Mustersachverständigenordnung (RL-MSVO) aus dem Jahre 2015 erlassen.<sup>6</sup> Nach wie vor ist festzustellen, dass es zwischen den Mustersachverständigenordnungen und den dazu erlassenen Richtlinien der beiden Dachorganisationen der Industrie- und Handelskammern (DIHK) auf der einen sowie den Handwerkskammern (ZDH) auf der anderen Seite unterschiedliche Regelungen – gerade im Hinblick auf das Trennungsgebot (dazu unter III. 4.) – gibt. Bei dem vorgenannten Themenkomplex sind die Regelungen der MSVO des ZDH restriktiver.

Für zertifizierte, geprüfte oder verbandsanerkannte Sachverständige gelten die Regelungen aus den Sachverständigenordnungen der Bestellungskörperschaften nicht. Sofern jedoch die sie qualifizierenden Institute, Unternehmen und Verbände entsprechende Regelungen zur Werbung erlassen haben, müssen sie diese beachten. Ob ein Verstoß gegen solche Regelungen einen Wettbewerbsverstoß und damit einen UWG-basierten Unterlassungsanspruch auslöst, hängt davon ab, ob die verletze Vorschrift eine marktverhaltensregelnde Norm gem. § 3a UWG darstellt.

Daneben können spezialgesetzliche Vorschriften aus der Gewerbe- oder Handwerksordnung sowie marktverhaltensregelnde Normen aus anderen Gesetzen und Verordnungen – etwa aus dem Telemediengesetz, der Preisangabenverordnung, der Dienstleistungsinformationspflichtenverordnung etc. – einschlägig sein.

#### III. FALLGESTALTUNGEN

#### 1. Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen erfolgt durch einen hoheitlichen Akt. Damit sind Körperschaften öffentlichen Rechts – zB Handwerkskammern oder Industrie- und Handelskammern – betraut. Die (wettbewerbs-)rechtlich und auch strafrechtlich (vgl. hierzu § 132a StGB) geschützte Bezeichnung "öffentlich bestellter und vereidigter Sachverstän-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> § 14 I UWG: Für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, mit denen ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, sind die Landgerichte ausschließlich zuständig.

<sup>3</sup> https://www.wettbewerbszentrale.de/de/branchen/sachverstaendige/ aktuelles/.

<sup>4</sup> https://www.wettbewerbszentrale.de/de/branchen/sachverstaendige/ literatur/.

<sup>5</sup> https://www.wettbewerbszentrale.de/de/branchen/sachverstaendige/

<sup>6</sup> https://svv.ihk.de/svv/informationen/Richtlinien-zur-Mustersachverstaendigenordnung%20Stand%2015\_16\_Oktober%202019.pdf.

diger" darf nur führen, wer in einem Überprüfungsverfahren seine persönliche Eignung sowie seine besondere Sachkunde auf dem Gebiet der Bestellung nachgewiesen hat.

In einem Verfahren der Wettbewerbszentrale hat das LG Hannover<sup>7</sup> mit Kostenbeschluss vom 21.7.2022 die Auffassung der Wettbewerbszentrale bestätigt, wonach die Verwendung der Bezeichnung "vereidigter Sachverständiger" wettbewerbswidrig ist, wenn der sich so Bezeichnende kein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger ist, da insoweit gegen das Irreführungsverbot des § 5 I und II Nr. 3 UWG sowie gegen das Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen (§ 3 I und II UWG) verstoßen wird.8 Seit Jahrzehnten schon wird immer wieder von nicht öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ein Rundstempel verwendet, der den von den Bestellungskörper-Rundstempeln herausgegebenen Verwechseln ähnlich gestaltet ist. So hatte ein nicht öffentlich bestellter Sachverständiger einen solchen mit einem doppelt umlaufenden Kreis und der darin befindlichen Angabe "Staatlich bestellter Bausachverständiger" verwendet:



Mit einer solchen Stempelgestaltung liegt ein Verstoß gegen das Irreführungsverbot vor. Denn einerseits gibt es eine "staatliche" Bestellung nicht; vielmehr erfolgt eine Bestellung durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Diese ist auch konkret zu benennen. Und andererseits gibt es das Sachgebiet "Bau" als solches nicht. Schließlich dürfte ein solcher Rundstempel, sofern er denn die korrekte Bestellungskörperschaft und das Sachgebiet trägt, nur dann verwendet werden, wenn der Sachverständige tatsächlich öffentlich bestellt und vereidigt ist. Dies war im streitgegenständlichen Vorgang jedoch ebenfalls nicht der Fall. Die Angelegenheit konnte außergerichtlich durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung abgeschlossen werden.9

Für die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gibt es neben den allgemeinen lauterkeitsrechtlichen Vorschriften spezielle Regelungen in den Sachverständigenordnungen der jeweiligen Bestellungskörperschaften. Dort ist regelmäßig auch festgeschrieben, dass nicht mit falschen Sachgebietsangaben geworben werden darf. Gleichwohl stellte der (öffentlich bestellte und vereidigte) Inhaber eines Sachverständigenbüros auf seiner Website sich selbst und seine Mitarbeiter vor. Dabei warb er für einen seiner angestellten Sachverständigen unter anderem mit folgenden Hinweisen

"Öffentlich bestellt und vereidigt für KFZ durch die Handwerkammer für Mittelfranken".

Das Bestellungssachgebiet "KFZ" gibt es jedoch nicht. Der Mitarbeiter des Sachverständigenbüros war für einen Teilbereich des Kfz-Technikerhandwerks, nämlich "KFZ-Mechanik" öffentlich bestellt und vereidigt. Trotz ausführlicher Darlegung der Sach- und Rechtslage war der Inhaber des Sachverständigenbüros nicht bereit, außergerichtlich eine Unterlassungserklärung wegen eines Verstoßes gegen §§ 3 I und II, 5 I und II Nr. 3 UWG abzugeben. Die daraufhin von der Wettbewerbszentrale vor dem LG Nürnberg-Fürth<sup>10</sup> anhängig gemachte Klage führte schließlich dazu, dass der Betreffende über seinen anwaltlichen Vertreter eine Unterlassungserklärung abgab, so dass die Hauptsache für erledigt erklärt werden konnte und der Sachverständige die Gerichtskosten und sämtliche Anwaltsgebühren bezahlen musste.11

## 2. Zertifizierte Sachverständige

Neben den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, den amtlich anerkannten Sachverständigen, den verbandsanerkannten und/oder verbandsgeprüften Sachverständigen gibt es auch zertifizierte Sachverständige. Eine solche Personenzertifizierung stellt die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation von Sachverständigen auf einem bestimmten Sachgebiet durch eine private Zertifizierungsstelle dar. Zertifizierungsstellen können beispielsweise von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) nach DIN EN ISO/ IEC 17024 akkreditiert sein.

Zertifizierte Sachverständige nutzen ebenso wie anderweit qualifizierte Sachverständige auch die Möglichkeit der Werbung unter Hinweis auf ihre besondere Qualifikation. Auch hier gilt der Grundsatz, die Werbung mit

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> LG Hannover 21.7.2022 – 23 O 87/22 (Kostenbeschl. gem. § 91a ZPO)

<sup>8</sup> Näheres dazu: https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/  $_{news/?id} = 3599.$ 

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Weitere Informationen zu diesem Fall finden sich hier: https://  $www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/\_news/?id = 3593.$ 

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> LG Nürnberg-Fürth 13.10.2022 – 4 HK O 4689/22

<sup>11</sup> Auch dazu gibt es nähere Informationen: https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/\_news/?id = 3622

einer Zertifizierung muss erkennen lassen, welche/r Mitarbeiter/in für welches Sachgebiet und von welcher Zertifizierungsgesellschaft zertifiziert wurde.

Entsprechende Beschwerden hinsichtlich einer oder mehrerer fehlender Angaben zur Zertifizierung erreichen die Wettbewerbszentrale regelmäßig, gegen die sie im Wege einer Abmahnung vorgeht. Viele davon werden außergerichtlich durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung abgeschlossen. So auch bei einer Internetwerbung eines Sachverständigenbüros, welches unter anderem wie folgt warb:

"Unser Team von qualifizierten und zertifizierten Gutachtern

Es wurde aber weder mitgeteilt, welche/r Mitarbeiter/in des Sachverständigenbüros für welches Sachgebiet zertifiziert wurde, noch welche Zertifizierungsgesellschaft die Gutachter/in zertifiziert hat. Mit einer solchen Werbegestaltung wird sowohl gegen das Irreführungsverbot des § 5 I und II Nr. 3 UWG verstoßen als auch gegen die unternehmerische Sorgfalt iSd § 3 II UWG. Auf die Rechtslage hingewiesen wurde die geforderte Unterlassungserklärung abgegeben und die Werbung geändert.12

#### 3. Rechtsberatung durch Sachverständige

Rechtsdienstleistungen sind grundsätzlich den rechtsberatenden Berufen vorbehalten. Nach § 3 RDG ist die selbstständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch dieses Gesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird. Von Sachverständigen dürfen Rechtsdienstleistungen ausnahmsweise dann erbracht werden, wenn sie als Nebenleistungen zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören (§ 5 I RDG). Ob eine solche Nebenleistung gegeben ist, muss nach dem Inhalt, Umfang und dem sachlichen Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit beurteilt werden. Das Gutachten oder die gutachterliche Beratung müssen dabei regelmäßig im Vordergrund stehen, während die Erläuterung von rechtlichen Aspekten eine klare Nebenleistung zur Sachverständigenleistung darstellt.

Regelmäßig gehört die Ermittlung von Haftungs- und Mitverschuldensquoten zu den Rechtsdienstleistungen, die den Angehörigen der rechtsberatenden Berufe vorbehalten bleiben soll. So heißt es auf den S. 95/96 der BR-Drs. 623/06 (Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes), dass die Regulierung dem Grund nach streitiger Sachverhalte niemals Nebenleistung einer Sachverständigen-Dienstleistung gem. § 5 I RDG sein kann. Bei etwaigen Verstößen liegen zugleich immer Verstöße gegen §§ 3, 3 a UWG

Das LG Köln<sup>13</sup> hat aufgrund einer Klage der Wettbewerbszentrale einem Sachverständigen untersagt mit folgenden Aussagen zu werben:

"Wir kümmern uns um den Schadensersatz ... Alles aus einer Hand."

"Sie brauchen sich durch den umfänglichen Service von Unfallexperte ... um nichts weiter zu kümmern."

"Schadensregulierungsservice"

Ebenso stellen Formulierungen wie die nachfolgenden Verstöße gegen das RDG dar:

"Wir wickeln alles für Sie ab"

"Wir erledigen alles mit Ihrer Versicherung"

"Sie als Kunde stehen im Mittelpunkt unserer Dienstleistung. Wir gehen auf Ihre Wünsche ein, kümmern uns um Ihre Sorgen und regeln Ihre Angelegenheiten rund um den Fahrzeugschaden"

"Unseren Kunden bieten wir Schadenservice plus an. Sie brauchen sich um Nichts zu kümmern"

Hier musste aber keine gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen werden, weil die Sachverständigen bereit waren, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, nachdem sie auf die Wettbewerbsverstöße hingewiesen worden waren. Dies gilt gleichermaßen für das Werben mit dem Versprechen eines anderen Sachverständigenbüros:

"Wir kümmern uns um die ganze Abwicklung zur Regulierung des Schadens mit der zuständigen Versicherung"

#### 4. Trennungsgebot

In der wettbewerbsrechtlichen Beratung und Rechtsverfolgung stellt sich immer wieder die Frage, ob und inwiefern Sachverständige werben dürfen, sofern sie zusätzlich noch eine weitere (zum Beispiel gewerbliche oder handwerkliche) Tätigkeit neben ihrer Sachverständigentätigkeit ausüben. Lauterkeitsrechtlich unproblematisch ist dies, wenn die Werbungen für die jeweiligen Leistungsbereiche getrennt werden. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn der "Elektrotechnikermeister" ausschließlich für seinen Handwerksbetrieb oder sein Elektrofachgeschäft wirbt ohne zugleich auch für seine Leistungen als "von der Handwerkskammer für Unterfranken öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Elektrotechnikerhandwerk" zu werben. Denn in den Sachverständigenordnungen der Handwerkskammern heißt es dazu: "Der Sachverstän-

<sup>12</sup> Vgl. hierzu auch: https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/ \_news/?id = 3586.

<sup>13</sup> LG Köln GRUR-RS 2022, 46603.

dige darf für seine Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger sachlich informativ werben. ... Bekanntmachung und Werbung sind von der sonstigen gewerblichen und beruflichen Tätigkeit zu trennen." So explizit geregelt in § 18 II und III SVO HWK Unterfranken.

Eine solche Regelung basiert auf dem von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundsatz, wonach der Sachverständige seine Werbung nicht mit anderen angebotenen Leistungsbereichen außerhalb der Sachverständigentätigkeit werblich verknüpfen soll. Wird also der handwerkliche oder gewerbliche Leistungsbereich zusammen mit der Sachverständigentätigkeit beispielsweise auf der Website, der Visitenkarte, dem Briefbogen etc. werblich dargestellt, sei dies nicht zulässig, irreführend und daher abmahnfähig.

Dieser Grundsatz basiert auf dem sogenannten Trennungsgebot. Hintergrund hierfür ist die Überlegung, dass ein Sachverständiger im Geschäftsleben mehr unabhängiger und unparteiischer Gutachter sei und daher nicht als ein am Verkauf interessierter Geschäftsmann auftreten soll. Der durch die Werbung angesprochene Verkehr würde dem werbenden Sachverständigen in irreführender Weise eine überdurchschnittliche Sachund Fachkunde zuschreiben, was aber gar nicht zwingend zutreffen müsse.

Dieses Trennungsgebot wurde maßgeblich von Bleutge<sup>14</sup> infrage gestellt und kritisiert, da es einen erheblichen Eingriff in die freie Berufsausübung darstelle. Zudem sei dem verständigen Durchschnittsverbraucher sehr wohl bekannt, dass ein Sachverständiger im Rahmen seiner gewerblichen anderweitigen Ausübung geschäftliche Interessen verfolge. Und schließlich gäbe es eine Verpflichtung zur Angabe sämtlicher Tätigkeiten des Werbenden. Er kommt zum Ergebnis, das Trennungsgebot sei verfassungswidrig.

Dieser (durchaus interessante und doch zugleich akademische) Streit soll nicht Gegenstand dieses Beitrags sein. Zwar gab es bis vor Kurzem keine wirklich aktuelle Rechtsprechung hierzu, weswegen weiterhin gute Argumente dafür sprechen vom Bestand des Trennungsgebots bis auf Weiteres auszugehen bis entweder der Gesetzgeber Klarheit schafft, die Dachorganisationen der Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammern ihre Mustersachverständigenordnungen ändern oder höchstrichterliche Rechtsprechung einen anderen Maßstab setzt. Nun aber gibt es ein aktuelles rechtskräftiges Urteil des LG Regensburg v. 23.1.2023, welches Werbebeschränkungen für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige wegen des Bestellungstenors und des Trennungsgebots statuiert. Und weil in diesem Urteil<sup>15</sup> weit über die konkrete Werbung hinausgehende Ausführungen zu den grundsätzlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Bestand des Trennungsgebots gemacht werden, sollen der Sachverhalt und die Entscheidungsgründe nachfolgend näher dargelegt werden.

Der zur Unterlassung bestimmter Werbeaussagen verurteilte Sachverständige ist von einer Handwerkskammer öffentlich bestellt und vereidigt für das "Installateur- und Heizungsbauerhandwerk, Teilgebiet: Zentralheizungs- und Lüftungsbau". Außerdem ist der Betreffende in die Handwerksrolle mit verschiedenen Handwerken als Vollhandwerk und mit anderen jeweils mit einer Teiltätigkeit/Beschränkung eingetragen.

Sein Leistungsspektrum bewarb er auf seiner Homepage sowie im Rahmen seiner E-Mail-Signatur. Im Zusammenhang mit dem Bestellungstenor warb er wie

"Spezialgebiete: Erneuerbare Energien – Wärmepumpen – Blockheizkraftwerke – Heizungswasseranalysen – Schallmessungen – Wärmeverteilnetze – Wirtschaftlichkeitsberechnun-

An anderer Stelle warb er mit einem unvollständigen Bestellungstenor

"öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Zentralheizungs- und Lüftungsbau"

und bezeichnete sich als

"zugelassener Sachverständiger für Fördermittel im Bereich Energieeffizienz für Anlagen und Gebäude"

sowie

"Sachverständiger für Ofen- und Luftheizungsbau, eingetragen in die Handwerksrolle der Handwerkskammer ... – Kälteanlagenbauer – Installateur – Heizungsbauer – Elektrotechniker – Ofen- und Luftheizungsbauer"

Und zudem warb er mit den Bezeichnungen

"Der Energiedoktor. Energie-Sachverständiger".

Die Wettbewerbszentrale beanstandete die von dem Sachverständigen verwendeten Werbeaussagen als unlauter, irreführend und gegen spezielle Regelungen der Sachverständigenordnung der Bestellungskörperschaft verstoßend (§§ 3 a, 5 I und II Nr. 3 UWG, §§ 13, 18 SVO HWK). Dem ist das LG Regensburg gefolgt.

Das Gericht hat die Regelungen der Sachverständigenordnung als gesetzliche Vorschriften gem. § 3 a UWG bewertet, die zumindest auch dazu bestimmt sind, im

<sup>14</sup> Bleutge DS 2021, 121.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> LG Regensburg DS 2023, 191 Ls. = GRUR-RS 2023, 7373 (in diesem

Interesse der Markteilnehmer das Marktverhalten zu regeln und es sich nicht um bloße Ordnungsvorschriften handelt. Und weiter führt das Gericht aus:

"Die SVO ist auch als Satzung gem. § 36 IV 1 Gewerbeordnung zu qualifizieren und fällt als Satzung unter die gesetzlichen Vorschriften iSv § 3 a UWG."

In § 13 I Nr. 1 SVO HWK ist geregelt, dass der Sachverständige darauf hinweisen muss, für welches Gebiet er öffentlich bestellt und vereidigt wurde. Und in § 18 III SVO HWK ist das sogenannte Trennungsgebot normiert, wonach der Sachverständige gehalten ist, in der Werbung für seine Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger diese von seiner sonstigen gewerblichen und beruflichen Tätigkeit zu trennen.

Da der Sachverständige bei den verschiedenen Werbeaussagen nicht den exakten Bestellungstenor angegeben hat, verstößt er sowohl gegen § 13 I Nr. 1 SVO HWK und begeht damit einen Rechtsbruch iSd § 3a UWG und zugleich liegt darin auch eine irreführende Werbung gem. § 5 I und II Nr. 3 UWG. Denn mit der öffentlichen Bestellung eines Sachverständigen verbinde der durchschnittliche Verbraucher ein erhöhtes Maß an Glaubwürdigkeit, Vertrauen und Sachkunde in die jeweilige Person, führt das Gericht aus. Weiter hebt es hervor, der Verbraucher werde und dürfe erwarten, dass der Bestellte auch tatsächlich gemäß seiner Bezeichnung entsprechend bestellt sei beziehungsweise er die Bezeichnung auch nur entsprechend seiner Bestellung führe. Durch die Nichtangabe des Bestellungs- (Teil)gebiets werde beim Verbraucher der irrige Eindruck erweckt, der Beklagte sei für sämtliche Tätigkeitsgebiete, die er anspreche, auch öffentlich bestellt und vereidigt, was tatsächlich nicht der Fall ist. Damit liege eine irreführende Werbung

Da der Sachverständige auf ein und derselben Homepage für seine gewerbliche Tätigkeit und die als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger wirbt, liegt ein Verstoß gegen das in § 18 III SVO HWK normierte Trennungsgebot vor. Das Gericht weist darauf hin, dieses Gebot stehe im Einklang mit dem primären und dem sekundären Unionsrecht. Denn dem Sachverständigen werde nicht schlechterdings jegliche Werbung untersagt geschweige denn seine Tätigkeit als solche, sondern lediglich die Werbung hierfür in angemessener Weise begrenzt. Das sei auch im verfassungsrechtlichen Sinn verhältnismäßig. Die nur geringfügige Beschränkung seiner Berufsausübungsfreiheit sei durch die gewisse Einschränkung seiner Werbemöglichkeiten angemessen und damit verhältnismäßig. Er verstoße gegen das Trennungsgebot, da er auf ein und derselben Homepage für die gewerbliche Tätigkeit und

die Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger werbe. Und das stelle einen Rechtsbruch nach § 3a UWG dar. Dieser Verstoß sei zudem geeignet, die Interessen von Verbrauchern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen, da ein Verbraucher irrig annehme, dass ein öffentlich bestellter Sachverständiger auch im Geschäftsleben deutlich unabhängiger und unparteiischer sei als ein am Verkauf interessierter Geschäftsmann. Ebenso beeinträchtige es die Interessen von anderen Handwerkern auf demselben Gebiet, denen womöglich entsprechend hohe Qualifikation mangels der Angabe als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger abgesprochen werde und dies somit womöglich eine weniger gute Marktposition entfalten könnte.

#### IV. RÜCK- UND AUSBLICK

Fairen und damit lauteren Wettbewerb zwischen den Marktteilnehmern sicherzustellen, ist – neben der Beratung und den Informationsdienstleistungen - eine der Aufgaben, der sich die Wettbewerbszentrale seit nunmehr 111 Jahren widmet. Mit der Liberalisierung der Werbemöglichkeiten auch bei den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gilt es immer wieder, den Rahmen der zulässigen von der unzulässigen Sachverständigenwerbung abzustecken. Das wiederum erfasst jegliche Sachverständige, ob öffentlich bestellt und vereidigt, zertifiziert, verbandsanerkannt oder -geprüft, und auch unabhängig von einem Sachgebiet.

Die Sachverständigen tun gut daran, vor der Veröffentlichung einer Werbung sich mit ihrer Bestellungskörperschaft, der Zertifizierungsgesellschaft und/oder ihrem Fachverband in Verbindung zu setzen und Rechtsrat einzuholen. Diesen erteilt auch die Wettbewerbszentrale, wegen der Restriktionen des Rechtsdienstleistungsgesetzes aber nur gegenüber ihren eigenen Mitgliedern.

Die Ausgestaltung des deutschen Lauterkeitsrechts auf Grundlage des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb wird auch in der Zukunft "Fallmaterial" liefern über das es sich zu berichten lohnt. Denn mit der zunehmenden Digitalisierung und der Nutzung anderer Werbemedien - weg von der klassischen Printanzeige hin zu Werbeauftritten in den sozialen Medien – stellen sich "Zulässigkeitsfragen" die einer Klärung bedürfen. Und eine solche Klärung erfolgt in der Regel durch die Gerichte.